

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Hande (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Umgang mit Informationsersuchen gemäß § 119 Thüringer Kommunalordnung**

Die **Kleine Anfrage 2504** vom 1. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind die Thüringer Landratsämter die zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörden für kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Dem § 116 ThürKO entsprechend sollen die Aufsichtsbehörden die betreffenden Kommunen beraten, fördern und unterstützen und deren Selbstverwaltung stärken.

Dazu steht den Aufsichtsbehörden gemäß § 119 ThürKO das Mittel des Informationsersuchens zur Verfügung, was jedoch unterschiedlich genutzt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. An welche kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften und in welcher Anzahl haben die unteren Rechtsaufsichtsbehörden in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 (anteilig) Informationsersuchen gemäß § 119 ThürKO gerichtet (bitte die Kommunen einzeln nach Jahr und Landkreis auflisten)?
2. In welchen der unter Frage 1 genannten Fällen führte das Informationsersuchen gemäß § 119 ThürKO zu einer Beanstandung gemäß § 120 ThürKO oder Ersatzvornahme gemäß § 121 ThürKO?
3. In welcher Anzahl richteten sich die unter Frage 1 genannten Informationsersuchen in den betreffenden Jahren und Landkreisen an Kommunen mit weniger als 6.000 Einwohnern?
4. Welche Frist zur Beantwortung von Informationsersuchen durch kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften hält die Landesregierung für angemessen und wie wird diese Frist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Gemeinde- und damit Verwaltungsgrößen beurteilt?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Die Informationsersuchen im Sinne von § 119 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) umfassen alle schriftlichen und mündlichen Ersuchen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden an eine ihrer Aufsicht unterstehende Gemeinde.

Die Informationsersuchen werden von den unteren Rechtsaufsichtsbehörden statistisch nicht erfasst. Deshalb liegen der Landesregierung keine Informationen zu den Fragen 1 bis 3 vor.

Für eine nachträgliche statistische Erhebung der mündlichen, soweit sie verschriftet worden sind, oder schriftlichen Informationsersuchen müssten die unteren Rechtsaufsichtsbehörden sämtliche Vorgänge aller kreisangehörigen Gemeinden aus den Jahren 2014 bis 2017 dahingehend überprüfen, ob sie ein Informationsersuchen im Sinne von § 119 ThürKO enthalten. Eine derartige Prüfung würde zu einer unverhältnismäßigen Verwaltungsbelastung der unteren Rechtsaufsichtsbehörden führen und eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit mit sich bringen.

Zu 4.:

Eine Frist zur Beantwortung von Informationsersuchen im Sinne von § 119 ThürKO ist gesetzlich nicht festgelegt. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Frist für die Beantwortung eines Informationsersuchens angemessen ist. Die Landesregierung geht davon aus, dass - unabhängig von den gegenwärtigen Gemeinde- und Verwaltungsgrößen - alle Beteiligten um eine zügige Beantwortung bemüht sind.

Maier  
Minister